

Schiwy/Schütz/Dörr

Medienrecht

Lexikon für Praxis und Wissenschaft

Herausgegeben von

Prof. Dr. Peter Schiwy
Rechtsanwalt, Berlin
Honorarprofessor an der Universität Speyer
Deutsche Hochschule für Veraltungswissenschaften

Prof. Dr. Walter J. Schütz
Ministerialrat a.D., Bonn

Prof. Dr. Dieter Dörr
Universitätsprofessor,
Direktor des Mainzer Medieninstituts, Mainz

5. Auflage

 Carl Heymanns Verlag 2010

Medienrealität → Journalist

■ Medienrecht

Medienrecht ist die gängige Bezeichnung für die in diesem Lexikon umfassend vor gestellte Rechtsmattheit. Dabei ist zunächst zu fragen, ob Medienrecht einen Definiti ons begriff für ein eigenständiges Rechtsgebiet, oder nur einen Sammelbegriff für vielfältige rechtliche Erscheinungsformen im Zusammenhang mit Medien darstellt. Zudem ist Medienrecht von ähnlichen Begrifflichkeiten wie Informations-, Kom munikations- und IT-/Informationstechnologierecht abzugrenzen, bevor nach einer Kategorienbildung eine eigentliche Definition des heute in Praxis und Wissenschaft überaus wichtigen Medienrechts in all seinen Bestandteilen vorgenommen werden kann. Eine Zusammenfassung der rechtlichen Aspekte aller Medien fand sich erstmals unter dem inzwischen allgemein übernommenen Begriff »Medienrecht« in der ersten Auflage dieses Werkes (Schwy/Schütz: Medienrecht, 1977).

1 Begriffsbestimmung

Medienrecht umfasst nach dem hier vertretenen Verständnis die Gesamtheit aller gesetzlichen Regelungen und richterlichen Vorgaben, die Arbeit und Wirkung von Medien rechtlich bestimmen. Dabei bezeichnete ursprünglich der noch immer relativ neue Begriff keine Rechtsdisziplin im systematischen Sinne, sondern diente als *Sammelbegriff* dazu, die über alle Teilbereiche des öffentlichen, Zivil- und Strafrechts verstreuten relevanten Tatbestände im Sinne eines Mantels zusammenzufassen (so Paschke, Medienrecht, 2. Aufl., Berlin 2001, Rn. 2 ff.). Ausgangspunkt war dabei zu nächst Verfassungs- und wegen der regulatorischen Bezüge Verwaltungsrecht, als dessen besondere Ausprägung Medienrecht verstanden wurde (vgl. nur Achterberg/Püttner/Württenberger § 15). Nunmehr ist aber wegen des noch zu zeigenden engen Zusammenhangs der einzelnen Teilbereiche des Medienrechts, die eine über die gängigen Spezialisierungen auf eine der drei großen Rechtsbereiche hinausgehende Vertiefung sinnvoll und erforderlich machen, vom »erwachsenen« des Medienrechts in ein eigenständiges Rechtsgebiet auszugehen, das sich jedoch noch immer auf den Kern des Grundrechts der → Meinungsfreiheit zurückführen lässt. Die Besonderheit dieses neuen Rechtsgebiets liegt darin, dass unabhängig von der Regelungsebene (international, europäisch oder national), von dem betroffenen Medium (z.B. Presse, Rundfunk oder Multimediaanwendungen) sowie von der Regelungsdimension (beispielsweise der zivilrechtlichen Komponente des Urheberrechts oder der verwal tungsrechtlichen des Zulassungsschreis) eine umfassende Herangehensweise ermöglicht wird, die den Besonderheiten eines sich ständig in der Entwicklung befindlichen und in vielen Teilbereichen zusammenwachsenden Phänomens zwischen Markt und Kultur Rechnung trägt.

Medienrecht ist dabei der umfassende Begriff, der teilweise synonyme Verwendung als Kommunikations- oder Informationsrecht findet. Der Terminus Kommunikationsrecht bringt zum Ausdruck, dass das Medienrecht auf die ursprüngliche Form der Kommunikation zwischen Menschen – also die → Meinungsfreiheit – zurückgeht. Der zweite Terminus legt mehr Gewicht auf die Komponente des Empfan-

gers von Informationen, die nicht nur medial vermittelt, sondern z.B. auch Ergebnis eines Anspruchs aus der → Informationsfreiheit als Einsichtnahme in behördliche Akten (→ Auskunfts- und Informationsanspruch) sein können. Schließlich werden noch ähnliche Begriffe wie Telemiarecht – dieser stellt den Bezug zum verwandten Telekommunikationsrecht dar und versucht neue mediale Erscheinungsformen wie → Teamedien gemeinsam zu erfassen – oder IT- (= Informationstechnolo gie-)Recht/Rechtsinformatik, bei dem stärker auf die Rolle der Computertechnologie/ Informatik abgestellt wird, verwendet.

Hier wird dargestellt, warum mit dem Begriff Medienrecht heute (vgl. gesondert zur → Geschichte des Medienrechts) präzise die relevanten Aspekte bezeichnet wer den können und eine hinreichende Bestimmtheit gegeben ist, um mit dem Begriff alle Komponenten dieses neuen Gebietes – vielfach auch als »Querschnittsmaterie« bezeichnet – zu erfassen. Deshalb ist der Begriff zur Bezeichnung des Bereichs auch weiterhin zu verwenden. Letztlich ist die Frage der Einordnung des Medienrechts als eigenständigem Rechtsgebiet oder lediglich einem Sammelbegriff eine eher akademische Frage, die aber durchaus intensiver Selbsterflexion der Fachvertreter lohnt, wie sie in letzter Zeit geschieht und wie an den Ergebnissen ablesbar ist (vgl. z.B. Rebe in: Becker S. 321 ff.; Beater JZ 2005, 822 ff.; ders. Medienrecht, Rn. 2 ff.; Petersen/Schooch Jura 2005, 681, 682; Petersen, Medienrecht, § 1; Hoeren JuS 2002, 947, 948; Castendyk in: Wandtke, v.a. Rn. 7 ff.; Cole in: Dörr/Kreile/Cole, S. 1 ff., S. 83 ff.). Zentral ist dagegen, was im Ergebnis unter dem Begriff »Medienrecht« subsumiert wird, unabhängig davon, ob es nur im Sinne eines Oberbegriffs zur Zusammenfassung verwendet wird oder ob damit trennscharf ein mit spezifischen Merkmalen versehenes eigenes Gebiet definiert werden soll. Im Folgenden wird daher untersucht, welche Teilgebiete das Medienrecht konkret umfasst. Hier soll jedoch nur in einem Überblick die Vielegestaltigkeit des Medienrechts aufgezeigt und ein Systematisierungsvorschlag unterbreitet werden. Die genauere Bedeutung der Teilaspekte des Medienrechts wird in den jeweiligen Artikeln dieses Lexikons abgehandelt (vgl. im Überblick auch Dörn/Schwartmann, Medienrecht; Fink/Cole/Keber, Europäisches und Internationales Medienrecht).

2 Ebenen des Medienrechts

Das Medienrecht umfasst zunächst eine Vielzahl unterschiedlicher Ebenen, die alle in die Betrachtung einbezogen werden müssen. Schon wegen der grenzüberschreitenden Natur zahlreicher Medien, insbesondere der über Funkwellen verbreiteten, muss mit der internationalen Ebene als möglicher Ort von Regelungen begonnen werden. Hier können sowohl von internationalen Organisationen verabschiedete als auch zwischen Staaten in Verträgen ausgehandelte Regelungstexte eine Rolle spielen (dazu Fink/Cole/Keber, Rn. 196 ff.). Ferner gilt für den europäischen Raum eine zweifache Besonderheit. Zum einen ist der Europarat relevant. Es handelt sich dabei zwar um eine klassische internationale Organisation, wegen der zwingenden Unterwerfung der Mitgliedstaaten unter die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und ihrer verbindlichen Wirkung auf der nationalen Ebene dieser Staaten, bildet sie ein Sonderfall. Da die EMRK ein Grundrecht der Meinungs- und –äußerungsfreiheit enthält, stellt der zur Organisation gehörende Europäische Gerichtshof

für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg eine für die Auslegung der Grundrechte der Massenmedien wichtige Instanz dar (→ EGMR-Entscheidungen zum Medienrecht). Zum anderen ist die supranationale Europäische Gemeinschaft unter dem Dach der Europäischen Union – jedenfalls soweit die wirtschaftliche Dimension beeinflusst ist – eine vorrangige Quelle von auch im Deutschland wirkendem → Europäischem Medienrecht. Diese kann in den 27 Mitgliedstaaten unmittelbar geltendes Recht setzen und EG-Recht genießt insgesamt Anwendungsvorrang vor der nationalen Ebene und muss umgesetzt werden. Daher gilt es, dem Gemeinschaftsrecht und vor allem den Grundfreiheiten im Zusammenhang mit Medienfragen besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden (vgl. dazu aufz. Fink/Cole/Keber, Rn. 1 ff.). Schließlich ist das Medienrecht bezogen auf seine Ebenen auch deshalb so komplex, weil es national innerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufgrund der Kulturfunkkompetenz der Bundesländer zu einer zusätzlichen Ebene kommt. Neben relevanten Bundesgesetzen z.B. im → Urheberrecht, → Telekommunikationsrecht oder im Multimediacrecht bzw. bei den → Telemedien, die Bestandteile des Medienrechts sind oder dieses formen helfen, sind für inhaltsbezogene Mediengesetze die Länder zuständig. Daher müssen auch die unterschiedlichen Landesregelungen zum Beispiel in den → Landesmediengesetzen bzw. Landestradfunk- und → Pressegesetzen berücksichtigt werden. Weil aber Medien in weiten Bereichen eine (mindestens) bundeseinheitliche Regelung sinnvoll erscheinen lassen, haben sich die Länder in diesen Bereichen zu einer föderalen Zusammenarbeit entschieden, bei der im Wege gemeinsamer Staatsverträge bestimmte Sachverhalte – wie z.B. das Rundfunk- (Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien, RSfV) oder Jugendmedienschutzrecht (Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien, JMStV) – auf Länderebene, aber bundesweit koordiniert geregelt werden.

Insgesamt liegt damit ein kaskadenartiges Mehrebenensystem vor, wie es auch in zahlreichen anderen Rechtsgebieten Anwendung findet. Im Medienrecht können also Regelungen ihren Ursprung auf der internationalen Ebene haben und – obgleich nur die Bundesrepublik Deutschland völker- oder europarechtlich umsetzungspflichtig ist – am Ende in konkreten Normen des Landesrechts Niederschlag finden. Dies gilt sowohl für den demokratiebezogenen kulturellen wie auch für den wirtschaftlichen Aspekt des Medienrechts (dazu auch → Internationales Medienhandelsrecht). Beispieldhaft wird das unten an einzelnen Regelungswerkten erläutert.

3 Dimensionen des Medienrechts

3.1 Allgemeines

Neben den unterschiedlichen Regelungsebenen umfasst das Medienrecht aber auch eine Fülle verschiedener Dimensionen. Dabei hilft die traditionelle Zuordnung einer Rechtmaterie zum Bereich des öffentlichen, Straf- oder Zivilrechts wie erwähnt nicht weiter. Vielmehr ist auszugehen vom grundrechtlichen Gewährleistungsgehalt des Art. 5 GG („Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten.“) und dem daraus ableitbaren Verfassungsauftrag zur (Aus-) Gestaltung stehenden Multimedierecht verschränken sich auch die handelnden Unterneh-

tung eines Medienordnungstrechts, also eines Rechts zur Sicherung der Freiheit der Medien. Schon an der Formulierung des Art. 5 Abs. 1 GG kann eine weitere Besonderheit abgelesen werden, dass nämlich zwei ganz unterschiedliche Aspekte enthalten sind: Einerseits – und Ausgangspunkt – ist die Gewährleistung *individueller Kommunikations-* bzw. → Meinungsfreiheit (Meinungsäußerungs-, -verbrettführungs- und Informationsfreiheit) von übergroßer Bedeutung für eine demokratische Willensbildung. Andererseits aber geht der Schutz von Art. 5 GG darüber hinaus, wie sich aus S. 2 des ersten Absatzes »Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet« ergibt. Hier wird ein *institutionelles Medienrecht* formuliert, das den Medienunternehmen sozusagen als kollektive Ausprägung der Meinungsfreiheit diese → Medienfreiheit garantiert. Das Recht der Massenmedien und -kommunikation richtet sich also nach dem Erscheinungsbild des jeweiligen Mediums; ausdrücklich genannt und als besonders relevant kommen hier (zunächst) das Recht der Presse und des Rundfunks in Frage. Das individuelle Medienrecht schützt aber nicht nur das Recht der Rezipienten und Nutzer, sondern auch das der aktiv am Herstellungsprozess der medialen Inhalte Beteiligten ebenso wie die Rolle des Staates darin. Dabei werden ein Verbot der → Zensur aufgestellt sowie Schranken des Grundrechts festgelegt, die der Staat konkretisierend auszufüllen hat.

3.2 Unterscheidung nach medialen Erscheinungsformen

Dennach bietet sich für die hier (vor allem) interessierende massenmediale Seite des Grundrechts eine Unterscheidung innerhalb des Medienrechts nach dem Recht des jeweiligen Mediums, z.B. der Presse oder dem Rundfunk an. Waren früher dabei noch bestimmte Teilbereiche klar und eindeutig abgrenzbar, beispielsweise was als Buch oder Fernsehen aufzufassen ist, sind heute solche Trennlinien zunehmend schwieriger festzulegen, was dafür spricht, die ehedem klar vereiteten Rechtsnormen zu einem eigenständigen und übergreifenden Begriff Medienrecht zusammen zu fassen. Neben den explizit erwähnten Medien Presse (→ Pressefreiheit) – zu dem auch das Buch- und damit das → Verlagsrecht zählt –, Rundfunk (→ Rundfunkfreiheit) – also Hörfunk und Fernsehen – und Film (→ Filmrecht) erfasst Art. 5 GG implizit auch »neue« bzw. weitere Medien, die zum Zeitpunkt des Verfassens des Grundgesetzes noch gar nicht absehbar waren. Diese sind unproblematisch entweder unter die individuelle Meinungsfreiheit zu subsumieren oder können wegen ihrer Nähe zu einem der genannten Medien diesem zugordnet werden. Gerade beim zunächst sog. »Multimedarechte« ist die genaue Zuordnung aber nicht unproblematisch, was vor allem eine kompetentielle Folge hat. Schon bei der Schaffung nationaler Regelungen (dazu unten) war unklar, ob der Schwerpunkt dieser neuen Medienform eher individuell-wirtschaftlich ausgerichtet ist (und damit der Bund Zuständigkeit beanspruchen kann) oder sie doch als inhalteorientiertes Massenmedium in die Kompetenz der Länder fällt. Diese Abgrenzungssprobleme stellen sich intensiver im Lichte der durch die → Digitalisierung stärker einsetzenden technischen → Konvergenz, die auch zum Teil zu inhaltlicher Annäherung führt (Internet/audiovisuelle Medien als Beispiel). Beim ohnehin mit dem → Telekommunikationsrecht in enger Beziehung stehenden Multimedierecht verschränken sich auch die handelnden Unterneh-

men, wenn zum Beispiel der Zugang zu Inhalten und die Inhaltebereitstellung selbst oft aus einer Hand stammen (wie bei manchen Internet Service Providern) oder jedenfalls das → Internet über bestimmte Zugangs- und Inhalte-Portale für den Endnutzer erreichbar gemacht wird. Die in den vergangenen Jahren unter dem Stichwort »Triple Play« benannte Entwicklung, bei der Unternehmen neben Internetzugang und Telefonie auch IP-TV oder diese Dienste über Kabelfnetze anbieten, verstärkt dieses Phänomen, das zu einer entsprechenden Reaktion der Gesetzgeber führt (vgl. etwa die Einführung einer sog. Plattformregulierung im Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag 2008). Diese Nähe der → Übertragungssysteme zu den Inhalten führt zu einer stärkeren plattformunabhängigen – im Sinne der jeweils verwendeten technischen Infrastruktur – Betrachtung der Medien.

3.3 Unterscheidung nach inhaltlichen Schwerpunkten

Wegen dieser Schwierigkeiten einer Abgrenzung nach den Medienformen ist daher eine weitere Annäherung an den Gehalt des Medienrechts alternativ über inhaltliche Regelungsschwerpunkte zu suchen, die medienunabhängig Geltung beanspruchen. Diese sind dann anders als medien spezifische Regelungen (wie das TMG oder die Presgesetze) mehr horizontale Querschnittsklauseln, die für alle oder eine Teilmenge der unterschiedlichen Medienverbreitungsfomren gelten. Dazu zählen spezielle Rechtsregeln, die typischerweise (aber nicht ausschließlich) im Zusammenhang mit Medien vorkommen oder bei diesen zumindest eine besondere Bedeutung entfallen. Dies gilt etwa für den Jugendschutz, bei dem ein eigenes Jugendmedienschutzrecht (→ Jugendmedienschutz) existiert, das einerseits die Medienfreiheit beispielsweise bei der Ausgestaltung der Kontrolle berücksichtigt, zugleich aber die von manchen Medien ausgehende besondere Gefahrenlage für die Entwicklung der jugendlichen Nutzer in die Betrachtung einbezieht. Gleichermaßen gilt für den ebenfalls grundrechtlich garantierten → Persönlichkeitsschutz. Hier sind es gerade die Medien, die durch die Art der Berichterstattung über Personen ein erhebliches Gefährdungspotential aufweisen. Andererseits muss aber unter Berufung z.B. auf die Pressefreiheit auch kritische Berichterstattung zulässig sein. Ergänzt werden die darauf basierenden Gesetze zum Schutz der betroffenen Rechtsgüter, die zugleich allgemeine Gesetze im Sinne der Schranke des Art. 5 Abs. 2 GG für die Grundrechte der Meinungs- und Medienfreiheit sind, durch spezielle Regelungen im Ordnungswidrigkeiten- und Strafrecht, so dass auch hier von einer medien spezifischen Ausprägung gesprochen werden kann. Beispielsweise sind für Verstöße durch Rundfunkveranstalter gegen die gelgenden Regelungen eine Vielzahl ordnungswidrigkeitenrechtlicher Sondertatbestände geschaffen worden (vgl. § 49 RStV). Ebenfalls von besonderer Bedeutung für die Medien und mit einer ähnlichen Schutzzrichtung verschen ist das Datenschutzrecht (→ Datenschutz). Einseits müssen Medien als datenverarbeitende Stellen die Vorlagen beim Umgang mit sensiblen Daten, z.B. von Zeitungsabonnierten, berücksichtigen. Zugleich müssen für moderne Medien Regelungen geschaffen werden, die gegen die höhere Gefährdung der persönlichen Daten gesehen werden – wie z.B. durch die Möglichkeit, die Internetnutzung eines Kunden punktgenau zurückzuverfolgen zu können oder durch Programme, die den regelmäßigen Besuch von Webseiten ohne Erkennbarkeit durch den Nutzer »aufzeichnen« – Sicherungen vorgesehen werden.

Andererseits genießen die Medien aber mit dem Medienprivileg eine Ausnahme von den strengen Regelungen des Datenschutzes, jedenfalls soweit sie Daten für einen redaktionellen Zweck sammeln. Das Datenschutzrecht entfaltet auch in grundrechtlicher Hinsicht als Ausprägung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung bei der (gesetzlich vorgegebenen) Vorratsdatenspeicherung von Nutzerdaten im Telekommunikationsverkehr eine Rolle. Auch diesbezüglich kann die dynamische Entwicklung des Rechtsgebiets gesehen werden, wie am Urteil des Bundesverfassungsgerichts 2008 abgelesen werden kann, das angesichts neuer Bedrohungen im Online-Verkehr ein neues Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme geschaffen hat.

Neben solchen gesonderten Rechtsgrundlagen gibt es in einer Vielzahl weiterer Rechtsgebiete medien spezifische Ausprägungen, die zum Medienrecht im weiteren Sinne dazu gezählt werden können, ohne dass sie dafür prägend sind. Als Beispiel mag gelten, dass das → Arbeitsrecht in dem Medien bestimmte Sonderregelungen aufweisen muss, um der Situation in den Medien Rechnung zu tragen. Dies betrifft einerseits die Frage, ob ein Weisungsrecht auch in inhaltlichen Fragen besteht (→ Tendenzschutz gegenüber innerer Pressefreiheit) und andererseits Sonderformen von Arbeitsverträgen, z.B. für die sog. freien Mitarbeiter. Auch von einem → Steuerrecht der Medien kann gesprochen werden, weil die steuerliche Behandlung von Mediengesellschaften Auswirkungen auf ihren Status hat.

Eine weitere Materie, die zu einem eigenen festen Bestandteil des Medienrechts geworden ist, ist das → Werberecht. Neben Regelungen zur Werbung z.B. im öffentlichen Raum gibt es eine Vielzahl von Vorgaben zur Einfügung von Werbung als einem der wichtigsten Finanzierungsmittel heutiger Medien. Dies bezieht sich sowohl auf Presse als auch elektronische Massenmedien, des Weiteren wird im Internet der Schutz vor Täuschung oder unbewusst wahrgenommener Werbung zunehmend wichtiger. Sowohl der Verbraucher vor Irreführung geschützt werden soll, steht in engem Zusammenhang damit das allgemeine Wettbewerbsrecht, das neben dem Wettbewerbs- und Kartellrecht sowie dem Meinungsvielfaltsicherungsrecht von großer Bedeutung ist: Das → Wettbewerbsrecht als Regelung gegen unlauteren Wettbewerb verbietet missbräuchliches Verhalten im Konkurrenzgeschäft zwischen den Medienanbietern. Insbesondere im Zusammenhang mit den Internedomains hat sich eine umfangreiche Rechtsprechung dazu entwickelt, wie unlauterer Wettbewerb durch Missbrauch von Namen oder Marken z.B. bei der Domännamenregistrierung oder im Rechtsverkehr mit dem Online-Kunden durch die Verschleierung von Angebotsbedingungen auftreten kann.

Diese Ausprägung des Wettbewerbsrechts ist vom Wettbewerbs- und Kartellrecht zu unterscheiden, das den funktionierenden Wettbewerb auf dem Markt sicherstellen soll, indem beispielweise marktbeherrschende Stellungen vermieden oder zumindest deren missbräuchliche Ausnutzung verboten werden. Gerade im dynamischen Medienmarkt mit einer zunehmenden internationalen, horizontalen, aber eben auch vertikalen Verflechtung, in dem »global player« nicht mehr nur Konkurrenten zu übernehmen suchen, sondern eine Diversifizierungsstrategie fahren, um (crossmediale) möglichst alle unterschiedlichen Medienformen abzudecken und dadurch Synergieeffekte zu erzielen, sind die Gefahren marktmächtiger Unternehmen greifbar. Da-

her hat das Medienkartellrecht, also nationale und europäische Kartell- und Fusionskontrollvorschriften, für Medienunternehmen schon erhebliche Auswirkungen gezeigt (bspw. beim Pay-TV in Deutschland oder bei der untersagten crossmediale Fusion zwischen einem Fernsehveranstalter und Verlagshaus). Neben der → Fusionskontrolle im Pressegewesen gegen → Pressekonzentration weist die → Konzentrationskontrolle im Rundfunk eine zusätzliche Besonderheit auf. Zumindest für den Fernsehbereich gibt es hier neben der Marktmachtkontrolle eine eigene Vielfaltssicherung zur Verhinderung vorherrschender Meinungsmacht. Für Telemedienanbieter existiert eine solche eigenständige Kontrolle nicht, jedoch können bei Beteiligungsveränderungen im Fernsehbereich crossmediale Effekte im Internetbereich mit berücksichtigt werden.

Schließlich sind noch zwei Rechtsgebiete zu nennen, die außerhalb des Medienrechts entstanden sind und auch schon lange als besondere Materie des Zivil- bzw. Verwaltungsrechts bestehen, aber nunmehr so eng mit dem Medienrecht verknüpft sind, dass sie ebenfalls als weitere Dimensionen des Medienrechts verstanden werden können, auch wenn sie über dieses hinausgehen. Der Schutz des geistigen Eigentums des Schöpfers wird umfassend durch das → Urheberrecht geregelt. Naturalgemäß sind mediale Schöpfungen Ausdruck solcher Urheberschaft. Daher sind die Fragen der Verwerbarkeit geistiger Werke, des ideellen Interesses des ursprünglichen Schöpfers an der Integrität des Werks, insbesondere aber die Frage der rechtlichen Absicherung des Immaterialeigenturts bei technisch einfach gewordener Kopiermöglichkeit von Musik oder Filmen (filesharing networks im Internet), im Rahmen des Medienrechts mit zu betrachten. Damit verwandt spielen auch der gewerbliche Rechtsschutz und das Markenrecht im Blick auf Medienunternehmen, aber auch Medienangebote eine Rolle. Als besonderes Verwaltungsrecht zur Regelung des sendetechnischen Bereichs von Individual- und Funkwellengestützter Massenkommunikation entstanden, hat sich das Gebiet des → Telekommunikationsrechts durch die Liberalisierung dieser Industrie massiv verändert. Im Zuge der technischen → Konvergenz und der zunehmenden Vermischung der Angebote klassischer Teletransportkanal auch für den Inhalt entscheidend sein kann, wenn durch Beeinflussung des Zugangsdienstleisters dem Nutzer Inhalte vorenthalten werden oder wenn die Frequenzverwaltung keine Übertragungskapazitäten für die Verbreitung bestimmter Medien zuweist. Heute ist es zwangsläufiger Bestandteil des Medienrechts im wie hier umfassend verstandenen Sinne und etwa auf Ebene der EG auch Zuständigkeitenhalber in der DG Informationsgesellschaft und Medien zusammengeführt.

4 Regelungsinstrumente des Medienrechts

Neben den unterschiedlichen Ebenen und Dimensionen des Medienrechts ergibt sich daraus eine weitere Besonderheit, die kurz darzustellen ist: Es fehlt im Medienrecht aus diesen Gründen nicht nur an einem einheitlichen Regelungswerk (Mediengesetzbuch), im Gegenteil sind die Regelungen sehr verstreut und verschiedenartig und reichen von Staatsverträgen bis zu bindenden oder freiwilligen Verhältniskodik-

zes von Selbstkontrolleinrichtungen (→ Selbstkontrolle der Medien), von denen im Folgenden beispielhaft einige genannt werden, um die Vielgestaltigkeit des Medienrechts zu unterstreichen.

Zunächst sind im internationalen Bereich (→ Internationale und supranationale Kommunikationsbeziehungen; → Internationales Medienhandelsrecht) völkerrechtliche Staatsverträge zu nennen, die die Ratifikationsstaaten binden. Dazu zählen z.B. die WIPO-Konvention zum Urheberrecht und die Vereinbarungen im Rahmen der ITU zum Telekommunikationsrecht. Im europäischen Raum gibt es als Besonderheit im Rahmen des Europarates die bindende EMRK, die über ein eigenes (Individual-)Rechtsschutzsystem verfügt. Noch bedeutender sind aber die zum → Europäischen Medienrecht zuzählenden medienrechtlichen Regelungen im EG-Primärrecht (z.B. die Grundfreiheiten) sowie die auf dieser Basis ergangenen sekundärrechtlichen Regelungen (z.B. die Fernseh-Richtlinie bzw. neu Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) und deren Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof (→ EuGH-Entscheidungen zum Medienrecht). In Deutschland schließlich ist auf der Ebene des Bundes zunächst das Grundgesetz zu nennen, das mit seinem Art. 5 Ausgangspunkt für das Medienrecht ist. Neben weiteren für die Medien und Individuen bedeutsamen Grundrechten wie der Berufs- und Eigentumsfreiheit, des Persönlichkeitsschutzes und der Menschenwürde, ergibt sich aus der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern die jeweilige Regelungsbefugnis, die die → BVerfG-Entscheidungen zum Medienrecht zum Beispiel für die inhaltliche Seite des Fernsehens eindeutig den Ländern zugewieilt haben. In den kompetenziell dem Bund zugeordneten Bereichen hat dieser mit entsprechenden Bundesgesetzen reagiert, wie dem Telemediengesetz, Telekommunikationsgesetz, Signaturgesetz, Bundesdatenschutzgesetz oder Urheberrechtsgegesetz, um einige Beispiele zu nennen. Hinsichtlich der Presse hatte der Bund die früher bestehende Rahmengesetzgebungsbefugnis nicht genutzt, so dass sie mit der Föderalismusreform I abgeschafft wurde. Daher gibt es – inhaltlich sehr ähnliche – → Pressegesetze der Länder. Ebenso als Folge der objigen Feststellung des BVerfG sind Landesrundfunkgesetze geschaffen worden, die heute teilweise als → Landesmediengesetze mit den Pressegesetzen zusammengefasst sind. Zudem gibt es landeseigene oder länderübergreifende Gesetze bzw. Staatsverträge über die jeweilige öffentlich-rechtliche Landesrundfunkanstalt (z.B. HR-Gesetz, SWR-StV). Sowohl die Länder es für sinnvoll erachteten, findet aber auch in Materialien des Landesrechts eine bundesweite Vereinheitlichung in Form von zwischen den Ländern vereinbarten Staatsverträgen statt. Dies haben die Länder zum Beispiel durch den regelmäßige angepassten RStV oder den JMSV realisiert. Neben diesen staatlichen Regelungen sind aber auch die »Normen« im Rahmen der → Selbstkontrolle der Medien zu berücksichtigen. Um eine möglichst große staatliche Zurückhaltung im Mediennbereich zu ermöglichen, verlässt sich dieser im Teilbereichen auf eine Selbstregulierung. So gibt es mit dem Deutschen Presserat ein Selbstkontrollorgan der Presse, das Verstöße gegen den Pressekodex in einem förmlichen Verfahren beanstanden kann. Eine ähnliche Vorabkontrolle existiert im Film- und Fernsehbereich insbesondere im Blick auf den Jugendschutz.

Zwar nicht im Sinne eines Normgebers, aber durch die tägliche Auslegung, spielen die Gerichte im Medienrecht eine weitere entscheidende Rolle. Nicht nur das

BUrFg, das z.B. durch die Fernsehurteile diesen Bereich des Rundfunkrechts maßgeblich vorgeformt hat, sondern auch die obersten Bundesgerichte ebenso wie z.B. die Presesenate bei den Oberlandesgerichten tragen durch eine Vielzahl von Judikaten zu einer sehr fallorientierten Ausprägung des Medienrechts bei. Insoweit ist aber wieder zu bedenken, dass für medienrechtliche Fragen kein eigenständiges Verfahrensrecht existiert, sondern die behördliche und justizielle Behandlung weitgehend nach den allgemeinen Verfahrensregeln durchgeführt wird, wobei bestimmte Verfahrenskonstellationen besonders häufig sind wie z.B. die einstweilige Verfügung gegen eine unmittelbar bevorstehende Veröffentlichung. Daher würde eine Betrachtung der unterschiedlichen relevanten Verfahrensarten im Medienrecht unter einem Sammelbegriff des *Medienprozessrechts* durchaus lohnen.

5 Beteiligte im Medienrecht

Die genannten Regelungswerke sind an unterschiedliche Adressaten gerichtet und bilden den Rahmen für das Handeln der am Medienrecht Beteiligten. Neben den offensichtlichen Beteiligten wie den unterschiedlichen Bundes- und Landesgesetzgebbern und -regierungen bei der Gestaltung des Medienrechts sowie den wegen ihrer Rolle bereits erwähnten Gerichten hier die wichtigsten weiteren Akteure genannt werden. Im Rundfunkrecht sind es traditionell die Staatskanzleien der Landesregierungen, die die Staatsverträge vorbereiten. Das → Rundfunkorganisationsrecht kennt viele Beteiligte. In den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sind dies neben dem Intendanten und anderen »betriebsinternen« Organen vor allem die sog. Rundfunkkräfte, in denen Vertreter gesellschaftlicher Gruppen die Erfüllung des der Gesellschaft »dienenden« Programmauftrags überwachen. Für die privaten Rundfunkanstalten gibt es ebenfalls eine staatsferne Aufsicht durch die Landesmedienanstalten, in denen im Regelfall in einer Versammlung wiederum Vertreter gesellschaftlicher Gruppen die plurale Kontrolle übernehmen und die Arbeit des Direktors und der Anstalt bei der Aufsicht über den privaten Rundfunk maßgeblich begleiten. Die Aufsicht über andere elektronische Medienangebote wie Internethäfen wird für Teilbereiche wie z.B. der Zuschauer geltend gemacht werden können, so bei einer geordneten Behörden besorgt (→ Aufsichtsgremien).

Neben diesen Akteuren spielen natürlich vor allem die eigentlichen Medienunternehmen – und die dort arbeitenden → Journalisten insbesondere – im Medienrecht eine Rolle. Diese können Rechte herleiten (z.B. besonderer Schutz gegen → Durchsuchung und Beschlagnahme) und unterliegen Pflichten, die in Form von Ansprüchen Dritter wie z.B. der Zuschauer geltend gemacht werden können, so bei einer → Gegendarstellung. Zu den Medienunternehmen zählen nicht nur klassische Verlagshäuser, Zeitungsunternehmen, Fernsehveranstalter oder in neuerer Zeit Telemediennanbieter. Vielmehr ist gerade in den vergangenen Jahren im Medienbereich – mit durchaus gemischem Erfolg – eine Strategie der vertikalen Integration der unterschiedlichen Medienbereiche und Produktionsstufen zu beobachten gewesen. Die Interessen der Medienunternehmen werden von → Verbänden und Organisationen vertreten, die in Teilbereichen erheblichen Einfluss auf die Medienrecht Ansprüche ab, sie sorgen auch Schließlich sind Gestalter und Adressaten des Medienrechts auch die Nutzer der Medien. Nicht nur leiten diese aus dem Medienrecht Ansprüche ab, sie sorgen auch

für eine Abbildung ihrer Interessenschwerpunkte in den Massenmedien. Entsprechende Forderungen können auch medienrechtliche Reaktionen hervorrufen, wie zum Beispiel bei der Entwicklung des neuen Jugendamedienschutzechts 2003 in der Folge eines Amoklaufs eines Schülers oder bei der Einrichtung einer Online-Programmbeschwerdestelle 2004 für den Fernsehbereich (→ Rundfunkprogrammrecht) beobachtet werden konnte.

6 Medienrechtswissenschaft

Der Bedeutung des Medienrechts im gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Hinsicht entspricht die Herausbildung spezialisierter und eigenständiger Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten (vgl. zur Begründung auch Weberling, Zensur(en) durch Gerichte, AFP 2006, 12, 14 ff.).

So gibt es seit einigen Jahren Vertiefungsmöglichkeiten im grundständigen rechtswissenschaftlichen Studium, die die oben genannten Bereiche teilweise abdecken und seit der Ausbildungsreform auch als spezielle Schwerpunktbereiche ausgestaltet sind. Zudem wurden – im Ausland bereits teilweise in ähnlicher Form bestehende – spezielle (LL.M.-)Studiengänge für Postgraduierte eingeführt, wie z.B. der Weiterbildungsstudiengang Medienrecht in Mainz. Diese Entwicklung hat zuletzt eine Fortsetzung darin gefunden, dass 2006 durch die Bundesrechtsanwaltskammer der Fachanwalt für → Urheber- und Medienrecht sowie für Informationstechnologierecht eingeführt wurde. Dies ist nicht nur Beleg für den trotz des Dämpfers wegen der übersteigerten Euphorie um die Möglichkeiten des Internet und die »geplatzte Blase« der Internetunternehmen weiter steigenden Bedarf an qualifizierten Juristen in diesem mittlerweile umfangreichen Rechtsgebiet, sondern auch Ausdruck für die Vielseitigkeit und gesellschaftliche Relevanz des Medienrechts, die zukünftig in der Informationsgesellschaft eher noch zunehmen wird. Erwähnenswert ist auch die Einbindung des Medienrechts in Studiengänge wie Publizistik/Journalistik, Kommunikations-/Medienwissenschaften oder Medienökonomie/-management, in denen von nichtjuristischen Studenten als zentrale Grundlage auch ein Überblick zum Medienrecht verlangt wird. Parallel zu dieser Entwicklung ist in den vergangenen Jahren eine überproportionale Zunahme wissenschaftlicher Literatur zum Medienrecht zu verzeichnen (so sind etwa zwischen der dritten und vierten Auflage dieses Lexikons überhaupt erst Lehrbücher zum Medienrecht veröffentlicht worden, seit der Voraufgabe sind ein weiteres halbes Dutzend Lehr- und Handbücher unter dem Titel »Medienrecht« veröffentlicht worden). Neben den etablierten Zeitschriften und Monografien zu den klassischen Teilgebieten wie dem Presse- oder Rundfunkrecht sind zahlreiche neue Periodika, Schriftenreihen und seit kurzem auch Ausbildungsliteratur sowie Rechtsgrundlagenksammlungen hinzugegetreten, die das Medienrecht übergreifend und in den verschiedenen Vertiefungsstufen von der Einstiegs- bis zur Spezialliteratur abdecken. Ein übereinstimmender Kanon hat sich noch nicht herausgebildet und manche Monografien wählen einen gesonderten Aufbau, um aus Autorsicht dem Medienrecht als neuer Materie gerecht zu werden (z.B. Beater, Medienrecht).

7 Zukunft des Medienrechts

Das im dargestellten Verständnis noch junge Medienrecht bleibt naturgemäß in einem andauernden Entwicklungsprozess und muss sich der beschleunigten technologischen Entwicklung anpassen. Um sich der Herausforderung durch Probleme, die sich mit neuen bzw. weiterentwickelten Medienformen auch neu einstellen, gewachsen zu zeigen, müssen auch alternative Lösungsansätze konzipiert werden. Dazu kann der Rechtsvergleich in diesem Bereich sehr hilfreich sein. Es lohnt nicht nur der Blick auf das Medienrecht der Nachbarstaaten wie z.B. das → Schweizerische Medienrecht oder das → Österreichische Medienrecht, sondern auch in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder auch in die USA, die teilweise andere Ansätze verfolgen. Die Probleme, denen sich nationale Gesetzgeber gegenüber sehen, wie z.B. die Klärung der Verantwortlichkeit und Haftung im Internet, ähneln sich und bedingen häufig eine transnationale Kooperation, so dass die völker- und europarechtlichen Regulierungsgebenen als Optionen im Auge zu behalten sind. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass das Medienrecht zu den Rechtsmaterien zu zählen ist, die in starkem Maße politisch vorbestimmt sind und ihrerseits die → Medienpolitik beeinflussen. Medienrecht muss also immer aktuelle politische Entscheidungen aufgreifen, so dass die Materie nur praxisnah und durch ständige Aktualisierung vollständig erfasst werden kann.

Neben der regulierenden Komponente bleibt für das Medienrecht seine gesellschaftspolitische Bedeutung zentral: die konstitutive Rolle von Medien in der Demokratie muss rechtlich abgesichert werden, als Freiheitsrecht des Unternehmers im Sinne des Wirtschaftsguts Medien, aber vor allem auch als Rahmen für die Entfaltung der besonderen Rolle der Medien. Hierfür Rechssicherheit zu schaffen ist Aufgabe des breit gestreuten Medienrechts.

MARK D. COLE

Literatur

Terminologien

- Fechner/Mayer Medienrecht - Vorschriftenammlung, 5. Aufl., Heidelberg 2009
 Fink/Schwartmann/Cole/Kieber Europäisches und Internationales Medienrecht – Vorschriftenammlung, Heidelberg 2006 mit Online-Zusatzzxielen und Aktualisierungen unter www.txtbuch-deutschland-recht.de
(zwei zusammengehörige Bände zu nationalem und europäischen/internationalen Medienrecht, in dem alle wichtige Gesetze, Staatsverträge, Richtlinien, Verordnungen, Konventionen und weitere Texte, in konsolidierter und z.T. in gekürzter Form zusammengeführt sind)

Monografien und Aufsätze

- Achterberg/Püttner/Würtenberger Besonderes Verwaltungsrecht, Bd. 1, 2. Aufl., Heidelberg 2000
 Beater Medienrecht als eigenständiges Rechtsgebiet, JZ 2005, 822
(ausführlich begründete Systembildung unter besonderer Betonung eines „Sonder-Unternehmensrechts“ der Massenmedien m.w.N. zu bisherigen Ansätzen)
 Beater Medienrecht, Tübingen 2007
(In Fortführung seines Beitrags von 2005 ein an den am Medienherstellungsprozess beteiligten Unternehmen aufgeteilte Darstellung des „eigenartigen Rechtsgebiets“ (I. Teil, § 1 A.) mit einer ungewöhnlicher Zusammenführung von Teilmaterien)

- Becker/Hiltl/Stöckli/Würtenberger FS für Rehbinder (hier: Rebe Medienrecht als Paradigma „modernen“ Rechts, S. 321 ff.), München 2002
(ausführliche Begründung für die Herangehensweise an das Medienrecht als typisch für neue Rechtsformen unter Berücksichtigung tatsächlicher Entwicklungen)
 Cole Teil A. Einleitung und Teil C. Rechtsgrundlagen, in: Dörr/Kreile/Cole Handbuch Medienrecht – Recht der elektronischen Massenmedien, Frankfurt u.a. 2008
(Überblick über Ebenen und Dimensionen des Medienrechts mit Erläuterung der unterschiedlichen Rechtsgrundlagen und Akteure am Beispiel der elektronischen Massenmedien)
 Dörr/Schwarzmann Medienrecht, 2. Aufl., Heidelberg 2008
 Fink/Cole/Keber Europäisches und Internationales Medienrecht, Heidelberg 2008
(zusammengehörige Lehrbücher mit Überblick zur innerstaatlichen bzw. europäischen und internationalen Ebene des Medienrechts; Darstellung im „Band 2 mit etwa 50 Fällen“)
 Hoeren Zur Einführung: Informationsrecht, JuS 2002, 947
(Überblick zum Informationsrecht als getrennter Materie vom Medienrecht mit historischen Bezügen)
 Petersen/Schoch Einführung in das Informationsrecht und das Medienrecht, Jura 2005, 681
(Überblick zu Inhalten neuer Schwerpunktbereiche und Strukturierung dieser Rechtsgebiete als „Querschnittsmaterien“)
 Petersen Medienrecht, 4. Aufl. München 2008
(ausführliche Darstellung des Ansatzes „Medienrecht als Ordnungsgesichtspunkt“ (§ 1) und Aufbau des Lehrbuchs entlang der herkömmlichen Unterscheidung von Zivil- und Öffentlichem Recht unter besonderer Berücksichtigung des Medienwirtschaftsrechts)
 Schanze Metzler Lexikon Medienethikone/Medienwissenschaft (hier: Cole Stichwort „Medienrechte“, S. 242 ff.), Stuttgart 2002
(Kurzüberblick und Definition zum Medienrecht)
- Wandtke (Hrsg.) Medienrecht – Praxishandbuch, Berlin 2008 (hier: Wandtke Kapitel 1 Medien im technologischen Zeitalter, § 2 Rdm. 134 ff.; Castendyk Kapitel 2 Die Entwicklung des Medienrechts als Disziplin Rn. 1 ff.)
(ebenfalls Ansatz der vom Medienrecht als Unternehmensrecht aus geht und vornehmlich aus Sicht der Praxis zusammengehörige Konstellationen beschreibt; in Kapitel 2 Auseinandersetzung mit dem Ansatz „Medienrecht als eigenständige Disziplin“)

Medienverbund → Wettbewerbsrecht

Medienvielfalt → Konzentrationskontrolle im Rundfunk

Mehrwertkommunikation → Internationales Medienhandelsrecht

Meinungsbildung → Rundfunkfreiheit

Meinungsfreiheit

- Die Meinungsfreiheit schützt das Recht, aus dem bloßen Gedanken eine wahrnehmbare Kundgabe zu machen, gerichtet an einen Anderen, adressiert an die Öffentlichkeit. Die durch Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG geschützte Meinungsfreiheit erfasst jede gesetzliche Ansicht, Überzeugung, Wertung, Einschätzung, Stellungnahme, jedes Urteil. Der Schutzbereich der Meinungsfreiheit sollte nicht vorab eingeengt werden, indem man nur bestimmte Meinungen, etwa politischer Natur, als geschützt ansieht: Die Grundrechtsträger entscheiden, was sie kündun, wo sie die Freiheit des expressiven